Natura 2000 Bayern

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung

(FFH-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine FFH-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine FFH-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der FFH-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der FFH-VP!

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd", Gemeinde Leinburg		
Natura 2000-Gebiet	Nr. DE 6533-471	Name Nürnberger Reichswald	FFH oder/und SPA SPA
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Das Plankonzept des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd" sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 2,9 ha südwestlich von Diepersdorf vor, zudem wird eine Erschließungsstraße ausgebaut. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die GRZ wurde mit 0,8, die maximal zulässige GFZ mit 1,6 bestimmt. Ferner erfolgten Festsetzungen zu Baum- und Strauchpflanzungen sowie zu Dachbegrünungen. Insbesondere wurde umlaufend fast durchgängig eine Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.		
Vorliegende Unterlagen	Entwurf Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd" (Stand: Oktober 2026), Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Brutvogelkartierung (GSP, 19.10.2026) Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald" (Stand: Dezember 2012)		
Vorhabensträger (BP) **(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)**	Gemeinde Leinburg, Haidelbacher Straße 3 91227 Leinburg		
Genehmigungsbehörde	- (zuständig LRA Nürnberger Land)		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Nürnberger Land		

B Durch das Vorhaben *betroffene* Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**
Lebensraum: Große zusammenhängende Waldkomplexe aus vorherrschenden Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit Lichtungen und Waldsäumen. Landesweit bedeutsame Vorkommen von Spechten und Höhlen nutzern, Laubholzbewohnern und	Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass es nicht zu direkten, anlagebedingten Eingriffen in das Vogelschutzgebiet kommt. Es ist minimal ca. 65 m vom Vogelschutzgebiet entfernt- Durch das Vorhaben werden aber keine Waldflächen in Anspruch genommen, sodass es nicht zu Eingriffen in (potenzielle) Bruthabitate von	Von den Vogelarten, die Erhaltungsziele darstellen, wurden im Rahmen des saP-Gutachtens im Jahr 2026 zwar Eisvogel, Mittelspecht und Neuntöter im Untersuchungsgebiet festgestellt, nicht aber im Plangebiet. Vom Schwarzspecht wurden zudem im Reichswald außerhalb des Untersuchungsgebiets alte Spechthöhlen festgestellt. An weiteren Specht-

B Durch das Vorhaben *betroffene* Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**
weiteren Rote Liste-Arten (Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht). Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung. **Arten:** **Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:** A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) A104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) A108 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) A215 Uhu (*Bubo bubo*) A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*) A224 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*) A234 Grauspecht (*Picus canus*) A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) A238 Mittelspecht (*Picoides medius*) A246 Heidelerche (*Lullula arborea*) A320 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) A321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) A338 Neuntöter (*Lanius collurio*) **Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:** A207 Hohltaube (*Columba oenas*) A233 Wendehals (*Accipiter gentilis*) A256 Baumpieper (*Anthus trivialis*) A337 Pirol (*Oriolus oriolus*) A619 Habicht (*Picoides minor*)	Waldvogelarten außerhalb des SPA-Gebietes kommt. Es sind aber auch mittelbare Einwirkungen durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das Vogelschutzgebiet denkbar. Darunter fallen mögliche Lärmeinwirkungen und Erschütterungen während der Bauzeiten, Geräuschimmissionen durch die spätere Nutzung sowie potenzielle Lichtimmissionen.	arten sind nur Grün- und Buntspecht nachgewiesen. Auch Eulenarten konnten keine erfasst werden. Im Managementplan (MP) sind für die Waldfläche „Eichelgarten" westlich des Planungsgebietes keine besonderen Vorkommen an Vogelarten oder Erhaltungsmaßnahmen vermerkt, obwohl in der ASK dort 2005/06 zumindest Nachweise von Haselhuhn und Wendehals dokumentiert sind. Hier hat sich Bearbeitung des MP und ASK-Eintragung vermutlich überschnitten. Neben den Vogelarten, die als Erhaltungsziele zählen, sind aber auch andere, in signifikantem Maße im Gebiet vorkommende Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu beachten (vgl. EuGH-Urteil vom 12.09.2024). Hierzu wurde eine Liste seitens der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken erarbeitet, in der es eine Reihe weiterer Arten gibt, die bei der Brutvogelkartierung 2026 erfasst wurden. Dies sind unter den gehölzbrütenden Arten insbesondere Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star, daneben röhrichtbrütende Arten wie der Teichrohrsänger (und sein Brutparasit der Kuckuck) und verschiedene Wasservögel als Rastvögel. Es sind aber auch Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe sowie die Feldlerche angeführt, die im ersten Fall typische gebäudebrütende Arten, im zweiten Fall bodenbrütende Arten des Offenlandes sind und damit gar nicht dem Zielhabitat des großen, zusammenhängenden Waldkomplexes entsprechen. In allen Fällen, die die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes betreffen ist zu sagen, dass das Plangebiet als im Wesentlichen reines Grünland hier keinerlei relevante Funktion für

B Durch das Vorhaben *betroffene* Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**
		diese Erhaltungsziele aufweist. Durch den eingehaltenen Abstand zum Vogelschutzgebiet sind keine direkten Auswirkungen zu erwarten. Die Zunahme der indirekten Auswirkungen stellen für die (potenziell) im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten noch keine relevante Verschlechterung dar. Durch vorhandene Nutzungen im Norden (u.a. Pferdeställe, Kläranlage) gibt es bereits Einwirkungen. Einzig die Feldlerche (hier als sog. „Elliniki-Art" relevant) hat ein Brutvorkommen im Plangebiet, das mit der Umsetzung des Bebauungsplanes auch entfallen wird. Diese Auswirkung betrifft hier aber ein Vorkommen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Auch wenn es derzeit Vorkommen dieser Art im Vogelschutzgebiet gibt, zielen die Erhaltungsmaßnahmen im Vogelschutzgebiet auf Waldarten ab, was im Hinblick auf die Feldlerche, die dort auf größeren Lichtungen und Freiflächen (z.B. NSG „Tennenloher Forst" oder Deponie im Nordosten von Nürnberg westlich der B 2) brütet, ohnehin ein Zielkonflikt ist. Auf die Vorkommen der Feldlerche im Vogelschutzgebiet hat die vorliegende Planung jedenfalls keinen Einfluss.

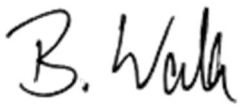
C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Siehe oben	Aufgrund der Größe des SPA-Gebietes „Nürnberger Reichswald" gibt es eine Vielzahl an Plänen und Projekten, die das SPA-Gebiet tangieren und mögliche Auswirkungen	keine	keine

	auf das Gebiet haben könnten. Im engeren räumlichen Umfeld sind derzeit keine Planungen oder Vorhaben bekannt, die eine Summationswirkung auslösen könnten.		

D Ergebnis	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen	
☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben **Zweifel**	**FFH-VP erforderlich**

Die FFH-VA wurde durchgeführt	
am 19.10.2026	von GSP Landschaftsarchitektur & Stadtplanung Dipl.-Ing. Bernhard Walk Fürther Straße 27 90429 Nürnberg Telefon (09 11) 31 04 27 – 31
Unterschrift 	

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	